Luftpolizei

Autor(en): **Soller, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **174 (2008)**

Heft 07

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-71438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Luftpolizei

Die hoheitliche Aufgabe «Luftpolizeidienst» im souveränen, neutralen Staat Schweiz

Das klare Abstimmungsresultat vom 24.2.08 (Ablehnung der «Weber-Initiative») darf als klares Bekenntnis zur Armee und zur Luftwaffe interpretiert werden. Dieses Mandat ist für die Zukunft der Luftwaffe von grossem Wert. Wer sich zur Notwendigkeit der Luftwaffe bekennt, kann dieser die unabdingbaren personellen und materiellen Mittel nicht verwehren. Zu diesen zwingend notwendigen Mitteln gehören Kampfflugzeuge, welche sowohl im Luftkrieg wie auch im Luftpolizeidienst tagtäglich eingesetzt werden können. Die ASMZ wird in den kommenden Monaten systematisch diese subsidiäre hoheitliche Aufgabe der Luftwaffe erläutern. Der vorliegende Artikel befasst sich mit den grundsätzlichen Aspekten der Luftpolizei. *Lä*

Peter Soller*

Die Bedeutung der Luftpolizei

Der Luftpolizeidienst hat seit der Auflösung der beiden militärischen Blöcke eine neue Bedeutung erhalten. Waren bis Ende des Kalten Kriegs die strategischen Konzepte schwergewichtig fokussiert auf die Luftverteidigung im Rahmen umfassender oder partieller Luftkriege, hat in Europa – spätestens seit dem 11. September 2001 – eine Anpassung der Ausrichtung stattgefunden. Militärische Konflikte sind noch immer möglich, allerdings haben sich die Vorwarnzeiten markant vergrössert. Asymmetrische Bedrohungsformen sind ins Zentrum gerückt. Es stellt sich die Frage, wie ein souveräner Staat – im Falle der Schweiz mit hohem Neutralitätsbewusstsein –, die Herausforderungen der Risiken aus der dritten Dimension adäquat annehmen kann. Luftpolizeidienst sollte nicht mehr als sekundäres und synergetisches Produkt des Einsatzes von Luftkriegsmitteln im Rahmen der «äusseren Sicherheit» angesehen werden – vielmehr kann er als eines der Primärprodukte der Luftwaffe als Beitrag zur «inneren Sicherheit» betrachtet werden.

* Oberst i Gst
Peter Soller
Chef Einsatzführung in der Operationszentrale der Luftwaffe
8600 Dübendorf

Der Luftraum über einem Land ist «Staatsgebiet» – nicht im Sinne einer territorialen Grösse, aber in Bezug auf Einflussnahme und Interessendurchsetzung. Diese Selbstbestimmungsfähigkeit (Souveränität) wird durch Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Staates gekennzeichnet und grenzt sich dementsprechend vom Zustand der Fremdbestimmung ab. Es ist eine alte (militärische) Weisheit, dass die territoriale Souveränität und Sicherheit eines Staates eng verbunden ist mit der Fähigkeit, den Luftraum über dem Staatsgebiet zu überwachen, zu kontrollieren, die geltenden Regeln durchzusetzen und zu verteidigen. Die Überwachung und Kontrolle sowie das Durchsetzen der Regeln sind die Kernaufgaben des Luftpolizeidienstes – sie unterscheiden sich unwesentlich vom herkömmlichen Verständnis polizeilicher Aufgaben.

Während des Kalten Krieges ging die Gefahr der Fremdbestimmung primär von militärischen Bedrohungsformen aus. Eine Bedrohung wird charakterisiert durch mögliche Akteure, deren Absichten und Fähigkeiten. Diese Trilogie ist heute nicht mehr klar erkennbar – die Bedrohungen wurden diffus: mögliche Akteure sind nicht mehr nur staatlicher Natur und agieren verdeckt, die Absichten sind unklar, die Fähigkeiten oft unbekannt. Man spricht aus diesem Grund nicht mehr von «Bedrohung», sondern vielmehr von «Risiken».

Die Diskussion über Verständnis, Inhalt und Konsequenzen der schweizerischen Neutralität hält seit Jahren an. Die Neutralität unseres Staates wird oft als Rahmenbedingung wahrgenommen, welche militärische Bündnisse verunmöglicht oder zumindest stark erschwert. Dieser Diskussionspunkt ist für den Bereich des Luftpolizeidienstes wenig relevant, handelt es sich doch um eine polizeiliche Aufgabe, auch wenn sie in der dritten Dimension durch Mittel der Luftwaffe wahrgenommen wird. Polizeiliche Aufgaben werden – im Gegensatz zur militärischen Verteidigung – von den meisten Staaten autonom und in definierten Grenzen internationaler Allianzen wahrgenommen. Es bestehen wohl Zusammenarbeit und Kooperation – grenzüberschreitendes «Nacheilen», Informationstätigkeiten, Nachrichtenbeschaffung und -austausch etc. –, die hoheitlichen Kompetenzen und die Eigenständigkeit bleiben jedoch bei den einzelnen souveränen Staaten.

Kooperationsformen beim Luftpolizeidienst dürfen nicht nur unter militärischen Gesichtspunkten und Neutralitätsklauseln betrachtet werden – vielmehr müssen die gleichen Prinzipien wie bei der polizeilichen Zusammenarbeit am Boden angewandt werden. Grund dafür ist nicht zuletzt der Umstand, dass die aktuellen Risiken aus der Luft primär durch nicht-staatliche Akteure entstehen – ein klassisches Charakteristikum polizeilicher Tätigkeitsbereiche. Luftpolizeidienst kann

In der Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) werden die Luftpolizei-Einsätze geführt. Bild: AOC LW

in manchen Bereichen verstanden werden als eine Komplettierung der polizeilichen Massnahmen am Boden – Beispiele: WEF, EURO 08. Es gelten somit grundsätzlich unterschiedliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Luftkriegsmitteln für den Luftpolizeidienst und die Luftverteidigung.

Die Anforderungen an die Sicherheitspolitik haben sich verschärft. Während

Eine Patrouille F/A-18 identifiziert ein Flugzeug der Air Berlin. Bild: AOC LW

Jahrzehnten war sie praktisch deckungsgleich mit den militärischen Notwendigkeiten und Strategien zur Wahrung der «äusseren» Sicherheit. Der Wechsel der Bedrohungsformen und die Verbreiterung des Risikospektrums verlangen verschiedene Querschnittskoordinationen mit anderen Politikbereichen und Organisationen. Vertiefte Kooperationen mit anderen Departementen sind notwendig, aber auch die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen wird in der Literatur im Rahmen einer integrierten Sicherheitspolitik gefordert. Unter dem Stichwort «Public-Privat-Partnership» (PPP) werden dabei Kooperationsformen verlangt, welche sektorübergreifend sicherheitsrelevante Problembereiche anzugehen vermögen: Schutz von kritischen Infrastrukturen (CIP) nationalen Interessens, Informationsbeschaffung und -weiterverbreitung, Nachrichtenbeschaffung, Energiesicherheit, Logistikketten etc.

Die Definitionen und Rahmenbedingungen können noch so akademisch formuliert oder unterschiedlich interpretiert werden, am Schluss geht es darum, dass ein Staat im eigenen Luftraum die Geschehnisse erkennen, Regeln durchsetzen und in verhältnismässigem Rahmen (falls notwendig) Gewalt anwenden kann. Die notwendigen Investitionen sind hoch, und die synergetische Nutzung der militärischen Luftverteidigungsmittel macht nicht nur aus ökonomischen Gründen Sinn. Synergetische Nutzung für Verteidigung und innere Sicherheit bedeutet jedoch, dass die Spezifikationen der Mittel primär den hohen technologischen Ansprüchen und militärischen Fähigkeiten zur Luftkriegsführung entsprechen müssen.

Das Erkennen der Geschehnisse in der Luft wird durch die Arbeit an den zivilen und militärischen Radarbildschirmen gewährleistet. Die permanente Luftraumüberwachung der Luftwaffe (24/7) ermöglicht das Erkennen von Verstössen – Grenz- und Luftraumverletzungen, fehlende «Diplomatic Clearances» etc. Werden solche erkannt, können während den Flugdienstzeiten militärische Mittel zur Identifikation oder für weitere Massnahmen eingesetzt werden. Durch das breite Spektrum möglicher Delinquenten (vom Staats- und Linienflugzeug bis zum Fesselballon) beschränkt sich dabei der Einsatz nicht nur auf Kampfflugzeuge. Auch Lufttransport- und Luftaufklärungsmittel sowie die Sensorik der Flab können wertvolle Beiträge zur Analyse der Luftlage und für luftpolizeiliche Massnahmen liefern. Die luftpolizeilichen Massnahmen beschränken sich dabei nicht nur auf das Durchsetzen der Regeln, auch Hilfeleistungen (beispielsweise Eskorte bei technischen oder Funkproblemen) werden erbracht. Luftpolizeidienst bedeutet somit auch eine Erhöhung der Flugsicherheit.

Die Anforderungen an die Rahmenbedingungen für den Luftpolizeidienst

Der Luftpolizeidienst hat sich gewandelt. Aus einem «Nebenprodukt» der Luftkriegsführung der letzten Jahrzehnte hat sich eine nationale Kernaufgabe der Luftwaffe im Rahmen der inneren Sicherheit entwickelt. Diese evolutorische Richtung bedarf einer Anpassung der Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Bereichen.

Politischer Konsens: Die Bedrohungslage war in Zeiten der beiden grossen Militärblöcke bekannt. Die Notwendigkeit sicherheitspolitischer (damals meist militärischer) Massnahmen und Mittel war grösstenteils unbestritten. Durch die Erweiterung der sicherheitspolitisch relevanten Spektren ergeben sich neue politische Schwergewichte – die drastische Reduktion der Verteidigungsbudgets in vielen Staaten war nur eine Folge davon. Die innere Sicherheit, und damit verbunden die polizeilichen Massnahmen, werden neu und stärker gewichtet. Das Sicherheitsbedürfnis der Bürger hat seit Ende des Kalten Kriegs nicht abgenommen, ganz im Gegenteil! Die «neuen» Risiken sind schwer greifbar – umso mehr hat das subjektive Sicherheitsempfinden nachgelassen. Individuen und Gesellschaft zeigen unterschiedliche Zahlungsbereitschaften: Versicherungen, soziale Institutionen und Verträge, medizinische Dienstleistungen, finanzielle Altersvorsorge, Polizei, Armee – alles sind Formen von «Sicherheit». Bei der Breite dieses Spektrums sind die Probleme politischer Konsensfindung offensichtlich. Sicherheit hatte schon immer ihren Preis, sie hat es auch heute noch. Die Beschaffung des Tiger-Teil-Ersatzes wird diese Diskussion sicherlich erneut verstärken. Es ist deshalb notwendig, dass die synergetische Nutzung dieses Luftkriegsmittels – sowohl gegen militärische Bedrohungen als auch zur polizeilichen Unterstützung der inneren Sicherheit – kommuniziert werden kann. Diskussionen über Notwendigkeit, Umfang und Kosten des Projekts können auf diese Weise in einem neuen, realistischeren Bild erscheinen.

Gesetzliche Grundlagen

In Kriegszeiten ist der Einsatz der Luftkriegsmittel klar. Rechtsgrundlagen und die Definitionen der Aufgaben und Kompetenzen bestehen. Nicht zuletzt der Entscheid des Deutschen Bundesverfassungsgerichts (Feb 06: «gegen die Ermächtigung der Streitkräfte […] Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen») zeigt, dass die rechtlichen Grundlagen für Luftpolizeidienste im Rahmen der inneren Sicherheit – international, wahrscheinlich auch national – gewisse Lücken aufweisen. Für Luftpolizeieinsätze der Schweizer Luftwaffe im Rahmen konkreter Missionen wie WEF, EURO 08 etc. werden diese vermeintlich «rechtsleeren

Eine F/A-18 identifiziert ein Transall-Flugzeug. Bild: AOC LW

Räume» durch definierte Entscheidungsträger auf höchster politischer Stufe aufgefangen. Rechtsgelehrte anerkennen wohl die Legitimation solcher Führungsentscheide oberster politischer Stufen, weisen jedoch trotzdem auf die Notwendigkeit einer Klärung hin. Umfassendere Rechtsgrundlagen für den Luftpolizeidienst sind primär nicht für die Gewaltanwendung (Abschuss) notwendig, vielmehr sollten sie die Zuweisung von Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen einer «Public-Privat-Partnership» ermöglichen.

«Public-Privat-Partnership»:

Kooperation ist notwendig für die Reduktion der Risiken aus der Luft. Das Erkennen, Abfangen und Internieren eines suspekten Luftfahrzeugs ist komplex, und es ist eine Vielzahl öffentlicher, privatwirtschaftlicher, nationaler und internationaler Partner beteiligt (nationale und kantonale Behörden, Management der Flughäfen, internationale Flugsicherungsorgane, Polizei und Blaulichtorganisationen, Fluggesellschaften etc.). Es bestehen wohl Rechtsgrundsätze und Verantwortungszuweisungen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe, allerdings sind diese meist genereller Natur und nicht auf Verbundaufgaben ausgerichtet.

Internationale Kooperation

Die, bezüglich Risiken der dritten Dimension, geringe geographische Ausdehnung unseres Landes bedarf einer Koordination und spezifischer Zusammenarbeit mit den Luftwaffen und Flugsicherungsorganen der Nachbarstaaten. Dieser Weg wurde, unter Berücksichtigung der vollumfänglichen eigenen Führungs- und Entscheidungskompetenz im schweizerischen Luftraum, eingeschlagen und wird weitergeführt.

Die Schilderung des Verständnisses von Luftpolizeiaufgaben, deren Anforderungen und Mittel sowie der zu klärenden offenen Fragen und Rahmenbedingungen sind subjektiv und basieren auf den Erfahrungen aus der täglichen Operationsführung der Schweizer Luftwaffe.

Fazit

Der Luftpolizeidienst ist ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit eines Landes. Durch die bereichsübergreifende Zusammenarbeit mit den beteiligten nationalen und internationalen Partnern ergänzt er die Leistungen der terrestrischen Polizeiorgane. Die Notwendigkeit der Kontrolle und des Schutzes des eigenen Luftraums wird in Zukunft nicht geringer werden. Es wird eine nationale Aufgabe eines souveränen und, im Falle der Schweiz, neutralen Staates bleiben. ■